

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen zur Kenntnisnahme einen Auszug aus der Dienstbesprechung Straßenverkehr bei der Regierung von Unterfranken vom 26.11.2025 u.a. bezüglich der Zuständigkeit der Sicherheit bei Veranstaltungen (TOP 3.3) und der Verkehrsregelungsbefugnis von Ehrenamtlichen bei Veranstaltungen (TOP 3.8) mit der Bitte um Weiterleitung an die örtlichen Sicherheitsbehörden (Ordnungsamt) und Straßenverkehrsbehörden.

- ⇒ In diesem Zusammenhang ist uns in den letzten Monaten vermehrt aufgefallen, dass (quer durch den Landkreis) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO und einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO für Veranstaltungen und Anzeigen einer Prozession/Brauchtumsveranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO oftmals sehr kurzfristig (teilweise erst 1-2 Wochen vor der Veranstaltung) bei uns gestellt werden. Dies verursacht unnötigen, vermeidbaren Stress und Unmut bei allen Beteiligten.

Da Veranstaltungen planbar sind und in der Regel vom Veranstalter auch in der Praxis schon monatelang im Vorfeld geplant und organisiert werden, kann und muss die Antragstellung vom Veranstalter (nicht von der Gemeinde – wie hier auch schon des Öfteren nachgefragt) rechtzeitig (wie auf unseren Anträgen ausgeführt - mind. 2 Monate bei Erlaubnissen und Prozession/Brauchtumsveranstaltung und mind. 2 Wochen (wenn möglich länger) bei rein verkehrsrechtlichen Anordnungen) vor der Veranstaltung erfolgen, damit die Bearbeitung nicht erst kurz vor knapp vor der Veranstaltung abgeschlossen ist.

Der Hintergrund ist der, dass es zum einen bei sehr vielen Anträgen von hier Rückfragen an den Veranstalter gibt, die vor der Anhörung aller Beteiligten (Straßenbaulastträger, Polizei, Gemeinde) geklärt werden müssen, teilweise die Anträge nicht mit allen erforderlichen Anlagen hier eingehen und es auch gerade in den Sommermonaten im gesamten Landkreis sehr viele Veranstaltungen gibt welche von uns bearbeitet werden müssen.

Zudem sind wir Sachbearbeiterinnen der Anträge „Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund“ auch jeweils noch für mehrere weitere Arbeitsbereiche in der Unteren Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Entsprechend müssen wir unsere Arbeitsbereiche und Anträge einteilen und organisieren, damit alle Bereiche zeitnah und fristgerecht bearbeitet werden kann.

**Deshalb wäre es sehr schön, wenn sie als Gemeinde dies den Veranstaltern**

**(Vereinen, Pfarrbüros, etc.) mitteilen könnten -ggf. über einen Eintrag im gemeindlichen Mitteilungsblatt oder per Rundschreiben- und auch bei der Antragstellung zu ihren eigenen Veranstaltungen berücksichtigen würden.**

- ⇒ Unsere Antragsformulare finden die Veranstalter auf unserer Homepage am schnellsten
  - über die Eingabe „Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund“ in der Suchfunktion

oder über

- [www.Landkreis-Aschaffenburg.de](http://www.Landkreis-Aschaffenburg.de) / Fachbereiche und Personen / Fachbereich 43 – Verkehrswesen / Straßenverkehrswesen / Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund /

- mittig im Bild der Online-Antrag für die Erlaubnis und gleichzeitig verkehrsrechtliche Anordnung

oder

- am rechten Bildrand unter den Kontakten im Bereich „Dokumente“ unsere 3 Anträge im PDF-Format.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Regierung von Unterfranken

# Herzlich Willkommen zur Dienstbesprechung Straßenverkehrsrecht 2025



### 3.3 Sicherheit bei Veranstaltungen

- Das **Sachgebiet C21 (Polizei- und allgemeines Sicherheitsrecht)** hat hierzu bereits **IMS vom 20.02.2025 (C21-2112-2-9)** und **09.05.2025 (C21-2112-2-97)** erlassen. Diese betreffen vor allem **stationäre Veranstaltungen**.
- Die **Sicherstellung der Veranstaltungssicherheit** obliegt neben den **kommunalen Sicherheitsbehörden** insbesondere auch dem **Veranstalter**.
- Unabhängig von einer **Anzeige- oder Erlaubnispflicht** (nach LStVG, StVO etc.) können die Sicherheitsbehörden **Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG** treffen, soweit dies zum **Schutz von Leben und Gesundheit** erforderlich ist.
- Solche Anordnungen sind **bei jeder Vergnügung zulässig**, auch ohne Genehmigungspflicht.
- Ob **Auflagen und Bedingungen** in einem oder mehreren Bescheiden ergehen, ist unerheblich – wichtig ist eine **enge Abstimmung aller beteiligten Behörden und des Veranstalters**, etwa im Rahmen eines „**Runden Tisches**“ oder **Kooperationsgesprächs**.



### 3.3 Sicherheit bei Veranstaltungen

- Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, der Erlaubnis.
- Im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis ordnet die Erlaubnisbehörde alle erforderlichen Maßnahmen (insbesondere mittels Auflagen und Bedingungen) an, beispielsweise zur **Wahrung der Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs** oder zur **Wahrung des Erholungs- und Ruhebedürfnisses der Bevölkerung**.
- Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO umfasst auch die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG, **nicht jedoch (zwingend) erforderliche Erlaubnisse nach anderen Rechtsgebieten** (bspw. Gewerberecht, Gaststättenrecht, LStVG).



### 3.3 Sicherheit bei Veranstaltungen

- Das **Straßenverkehrsrecht** dient der **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** und setzt daher eine **verkehrsbezogene Zielrichtung** voraus. Rein **ordnungsrechtliche Maßnahmen** – etwa zur **Terrorabwehr** (z. B. durch Betonpoller) – fallen **nicht** in seinen Anwendungsbereich.
- Straßenverkehrsbehörden dürfen den Verkehr ausschließlich **durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen** regeln (§ 45 Abs. 3 und 4 StVO). Betonpoller o.ä. stellen weder ein Verkehrszeichen noch eine in der StVO oder im Verkehrszeichenkatalog geregelte Verkehrseinrichtung dar.
- Auch wenn solche Vorrichtungen im Zusammenhang mit einer **Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO** (übermäßige Straßenbenutzung) vorgesehen werden, handelt es sich nicht um eine straßenverkehrsrechtliche, sondern um eine **ordnungspolizeiliche Maßnahme**, die ggf. von der **Sicherheitsbehörde oder Polizei** im Rahmen der **Beteiligung** gefordert und über **Auflagen im Erlaubnisbescheid** berücksichtigt wird.



### 3.3 Sicherheit bei Veranstaltungen

- Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass **in einem Bescheid** mehrere Rechtsgebiete zusammengefasst werden. Auflagen und Bedingungen auf Grundlage anderer Rechtsgebiete sind dann aber **nicht dem Straßenverkehrsrecht zuzurechnen**.
- **In der Praxis:** Sicherheitsbehörden, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst usw. sollen sich mit Straßenverkehrsbehörden abstimmen.
- Sachgebiete Sicherheit und Ordnung sollen sich mit jeweiligen StVO-Sachgebieten abstimmen.



## 3.8 Umsetzung des Bayer. Ehrenamtsgesetzes sowie aktuelle Rechtsetzungsverfahren

- Mittels Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts insbesondere:

### 1. Verkehrsregelungsbefugnis durch nichtpolizeiliche Kräfte

Art. 7a ZustGVerk:

2. *zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,*

- Fragen aus der Praxis:

- Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten (Qualifikation? Einweisung? Persönliche Zuverlässigkeit?)
- Definition „*einfach gelagerter Fall*“ und „*übersichtliche Verkehrsverhältnisse*“?
- Kenntlichmachung

- 2. **Befreiung** von landes-und ortsrechtlichen Anzeige-und Genehmigungspflichten (gilt **nicht** unmittelbar für bundesrechtliche Verfahren, wie nach StVO).

• **IMS steht noch aus.**